



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 259/17

vom
10. August 2017
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Untreue u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 10. August 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22. Februar 2017 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend ist anzumerken:

Angesichts der überaus milden Strafbemessung schließt der Senat aus, dass die Einzel- und Gesamtstrafenaussprüche auf einer etwaigen Nichtberücksichtigung des Zeitablaufs seit den Taten beruhen könnten.

Der Schriftsatz des Beschwerdeführers B. vom 9. August 2017 hat vorgelegen.

Mutzbauer

Dölp

König

Berger

Mosbacher